



**Christa Tobler/Jacques Beglinger**

## **Grundzüge des EU-Rechts in Tafeln**

**(vorläufige online-Version, Release 1.0.2, 2016-04, ISBN 978-3-033-05419-6)**

# ***Kapitel 3: Organe der Europäischen Union***

### **Hinweis:**

Beim vorliegenden Material handelt es sich um eine erste Version der deutschen Übersetzung und Aktualisierung von:

***Christa Tobler / Jacques Beglinger***  
***Essential EU Law in Charts***  
***3. Aufl., Budapest: HVG-Orac 2014***

Bei beiden Werken, der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung, handelt es sich um Ergebnisse des „Essential EU Law in Charts Project“, [www.eur-charts.eu](http://www.eur-charts.eu).

Nach Absprache mit unserem Verlagshaus wird die deutsche Übersetzung in der jetzt vorliegenden Form für eine bestimmte Zeit (voraussichtlich 1-2 Jahre) zur kostenlosen Verwendung ins Netz gestellt, um so vor der Drucklegung eine Versuchsphase zu schaffen, die es auf einfache Weise erlaubt, Korrekturen und Verbesserungen vorzunehmen. Für Hinweise auf Fehler sowie Anregungen für Verbesserungen sind wir dankbar. Bitte verwenden Sie hierfür das Feedback-Formular auf der Website [www.eur-charts.eu](http://www.eur-charts.eu) - wir bedanken uns für Ihre Mitarbeit!

Das Verzeichnis der in den Tafeln erwähnten Materialien (Gesetzestexte, Gerichtsurteile usw.) befindet sich in einem separaten Dokument.

Da die deutsche Übersetzung in der Schweiz erstellt wurde, verwendet sie die schweizerische Schreibweise (ohne das deutsche ß).

Basel und Zürich, 13. September 2015  
Christa Tobler, Jacques Beglinger



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Die Organstruktur der Europäischen Union

Tafel 3 | 1

##### Thema:

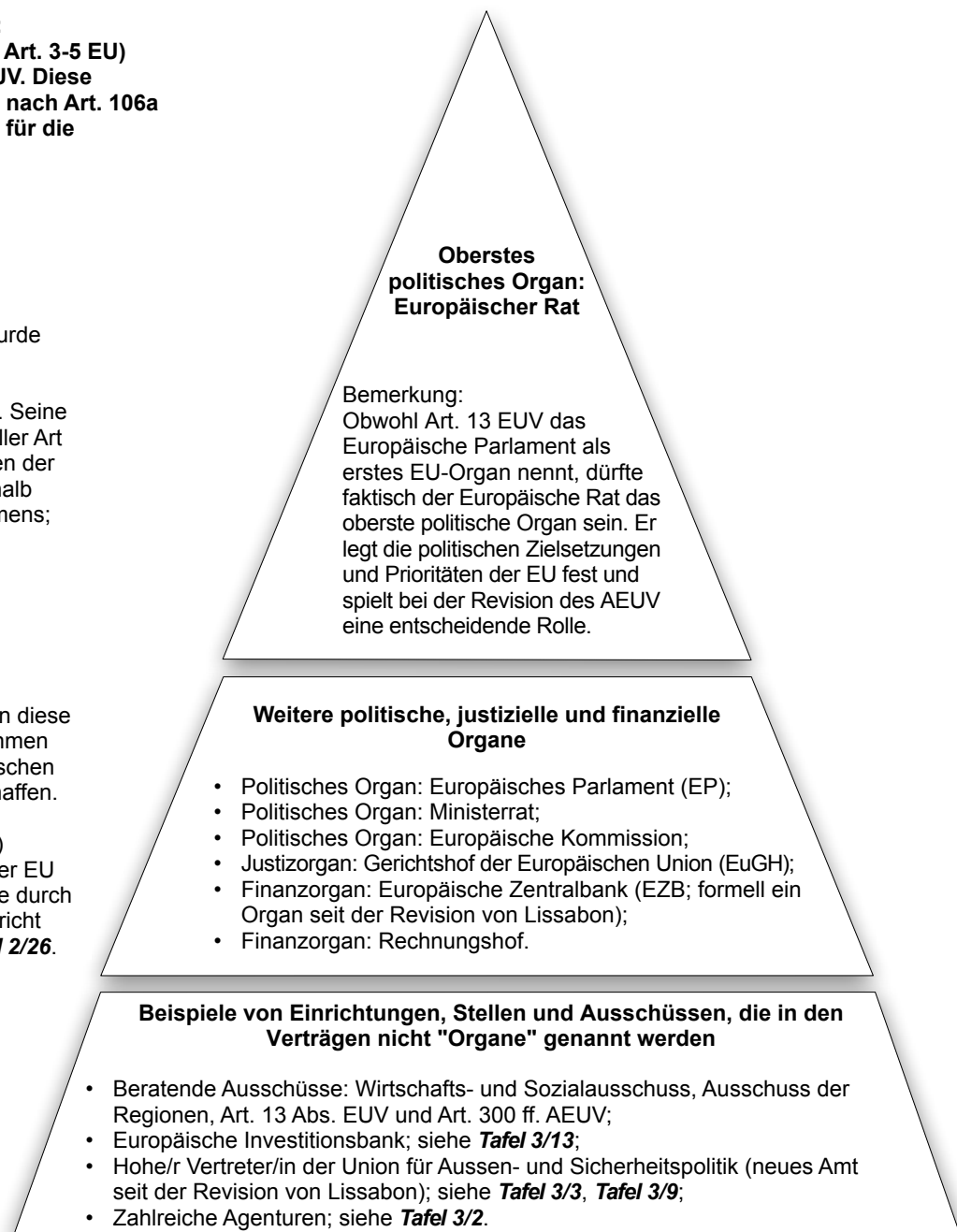
Die Europäische Union und Euratom besitzen eine gemeinsame Organstruktur. In deren Rahmen arbeitet der Europäische Rat mit einer Anzahl von weiteren Organen zusammen, die ursprünglich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften geschaffen wurden.

##### Organstruktur der EU:

**Art. 13-19 EUV (früher Art. 3-5 EU) plus Teil sechs des EUV. Diese Bestimmungen gelten nach Art. 106a Euratom-Vertrag auch für die Euratom.**

Der Europäische Rat wurde durch den Vertrag von Maastricht (1992/1993) faktisch zum EU-Organ. Seine Ursprünge sind informeller Art (Treffen der Regierungen der Mitgliedstaaten ausserhalb des Gemeinschaftsrahmens; siehe **Tafel 2/3**).

Ausser der EZB wurden diese Organe wurden im Rahmen der ursprüngl. Europäischen Gemeinschaften geschaffen. Seit dem Vertrag von Maastricht (1992/1993) werden sie auch von der EU benutzt. Die EZB wurde durch den Vertrag von Maastricht geschaffen; siehe **Tafel 2/26**.



##### Bemerkungen:

- Der Europäische Rat und der Ministerrat dürfen nicht mit dem Europarat verwechselt werden. Letzterer ist eine von der EU verschiedene, internat. Organisation; siehe **Tafel 2/3**.
- Ursprüngli. teilten die Europäischen Gemeinschaften nur das EP und den EuGH. Erst der Fusionsvertrag (1965/1967) schuf eine einheitl. Organstruktur; siehe **Tafel 2/26**.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Sitz der Organe

Tafel 3 | 2

#### Thema:

Die Mitgliedstaaten entschieden erst im Jahr 1992 am Treffen des Europäischen Rats in Edinburgh formell über den Sitz der Organe. Seit der Revision von Lissabon besteht hierzu ein Protokoll, das die Sitzorte auflistet.

#### Sitz der Organe: von den Mitgliedstaaten zu bestimmen, Art. 341 AEUV

- Während langer Zeit bestanden nur provisorische Absprachen.
- 1992 Entscheid des Rates von Edinburgh über die definitiven Sitze.
- Heute kodifiziert im Protokoll Nr. 6 über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union:

Europäisches Parlament	Strassburg, Frankreich - siehe den Streit in <i>Frankreich/Parlament</i> (1997), (2012)
Ministerrat	Brüssel (Belgien)
Europäische Kommission	Brüssel (Belgien)
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg (Luxemburg)
Rechnungshof	Luxemburg (Luxemburg)
Europäische Zentralbank	Frankfurt am Main (Deutschland)

#### Sitz von ausgewählten Agenturen

EUROPOL	's Gravenhage/Den Haag (Niederlande)
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	Alicante (Spanien)
Europäisches Patentamt	München (Deutschland)
Europäische Umweltagentur	Kopenhagen (Dänemark)
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	Parma (Italien)
Europäische Arzneimittelbehörde	London (VK)
Europäische Grundrechteagentur	Wien (Österreich)
Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen	Wilna/Vilnius (Litauen)



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Wichtige Änderungen durch die Revision von Lissabon

Tafel 3 | 3

#### Thema:

Die Revision von Lissabon führte zu wichtigen Änderungen betreffend die Organe der Europäischen Union. Dies betrifft insbes. die Grösse des Europäischen Parlaments sowie der Europäischen Kommission und die Struktur des Gerichtshofes. Weiter führte sie die neuen Ämter des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik sowie des halbpermanenten Präsidiums des Europäischen Rats ein.

#### Halbpermanentes Präsidium des Europäischen Rats

Neues Amt, wie vom Verfassungsvertrag vorgeschlagen (siehe **Tafel 2/15**), Art. 15 Abs. 5 EUV: 2,5 Jahre Amtsdauer.

#### Strukturelle Änderungen betr. das Europäische Parlament und den Gerichtshof

##### Kleineres Europäisches Parlament

Änderungen der Grösse des EP; siehe **Tafel 3/6**:

In Zukunft nicht mehr als 750 Abgeordnete plus Präsident/in, Art. 14 Abs. 2 EUV.

Italien verhandelte erfolgreich über ein zusätzliches Mitglied; Erklärung Nr. 4.

##### Neue Struktur des EuGH, möglicherweise mehr Generalanwälte/innen

Änderung der Struktur des EuGH und der Bezeichnung seiner Teile, Art. 19 Abs. 1 EUV; siehe **Tafel 3/10**:

- Gerichtshof (GH);
- Gericht (G; vor Lissabon: Gericht erster Instanz, Gel);
- Fachgerichte, z.Z. einzig das Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD; vor Lissabon eine Kammer des Gel).

Mehr Generalanwälte/innen (GA):

Wenn der EuGH um 3 zusätzliche GA ersucht (11 statt 8), entscheidet der Ministerrat einstimmig über die Erhöhung. 2013 wurden eine und 2015 zwei weitere Stellen besetzt; Erklärung Nr. 38.

#### Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (HV ASP) Europäischer Auswärtiger Dienst

- HV ASP: neues Amt, statt des vom Verfassungsvertrag vorgeschlagenen Aussenministeriums (siehe **Tafel 2/15**), Art. 18 EUV.
- Europäischer Auswärtiger Dienst: neuer Dienst, unterstützt den/die HV ASP, Art. 27 Abs. 3 EUV.

Siehe **Tafel 3/9**

#### Bemerkung:

Der Vertrag von Lissabon Treaty sieht ab dem 1. November 2014 eine Verminderung der Anzahl der Kommissionsmitglieder auf 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten vor, es sei denn, der Europäische Rat beschliesse anders, Art. 17 Abs. 5 EUV. Nach dem ablehnenden irischen Volksentscheid zum Vertrag von Lissabon in 2008 (siehe **Tafel 2/16**) beschloss der Europäische Rat, bei einem Kommissionsmitglied per Mitgliedstaat zu bleiben.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Der Europäische Rat nach der Revision von Lissabon

Tafel 3 | 4

##### Thema:

Der Europäische Rat ist das oberste politische Organ der Europäischen Union. Der Vertrag von Lissabon sieht ein Präsidium von 2,5 Jahren Dauer vor.

#### Der Europäische Rat, Art. 15 EUV

##### Präsident/in

Eine spezifische, vom Europäischen Rat bestimmte Person für eine Amtsdauer von 2,5 Jahren; siehe **Tafel 3/3**.

##### Die übrigen Mitglieder des Europäischen Rats

- Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten;
- Kommissionspräsident/in.

##### Beteiligt an der Arbeit des Europäischen Rats

- HV ASP: der/die Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik nimmt an der Arbeit des Europäischen Rats teil.
- Minister/in oder Kommissionsmitglieder: die Mitglieder des Europäischen Rats können entscheiden, sich jeweils von einem/r Minister/in unterstützen zu lassen (Im Falle des/r Kommissionspräsidenten/in: von einem Kommissionsmitglied).

##### Aufgabe

Diskussion der Entwicklung der EU und Festlegung der allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten (Art. 15 Abs. 1 EUV: „gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest“).

##### Bemerkung:

- Schliesst insbes. die Vertragsrevision i.S.v. Art. 48 EUV (nach dem gewöhnlichen oder einem vereinfachten Verfahren) mit ein.
- Schliesst die Schaffung von Sekundärrecht ausdrücklich aus (Art. 15 Abs. 1 EUV: "Er wird nicht gesetzgeberisch tätig."). Sekundärrecht wird von den übrigen politischen Organen geschaffen; siehe **Kapitel 5**.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Übrige politische Organe

Tafel 3 | 5

#### Thema:

Drei der ursprünglichen Gemeinschaftsorgane sind politischer Art, nämlich das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Europäische Kommission. Sie vertreten unterschiedliche Interessen.

#### Vom Europäischen Rat verschiedene politische Organe

Name	Europäisches Parlament	(Minister-)Rat	Europäische Kommission
Vertragsbestimmungen	Art. 223 ff. AEUV	Art. 237 ff. AEUV	Art. 244 ff. AEUV
Vertritt	Die Völker der Mitgliedstaaten  Das EP stellt in den versch. Gesetzgebungsverfahren das demokratische Element dar; <i>Roquette Frères</i> (1980), <i>Titaniumdioxid</i> (1991), <i>Europäische Investitionsbank</i> (2008).	Die Mitgliedstaaten	Die Europäische Union
Hauptaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwachung der übrigen Organe (via ihre Jahresberichte, parlamentarische Anfragen, den/die Bürgerbeauftragte/r);</li> <li>Wichtige Rolle bei der Bestellung der Kommission (zus. mit dem Europäischen Rat);</li> <li>Beteiligung an den meisten Gesetzgebungsverfahren; siehe <b>Kapitel 5</b>;</li> <li>Budgetkompetenzen (zusammen mit dem Ministerrat).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Annahme von Sekundärrecht und Beschlüssen; siehe <b>Kapitel 5</b>;</li> <li>Abschluss von Verträgen mit Drittländern;</li> <li>Budgetkompetenzen (zusammen mit dem Parlament).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>"Integrationsmotor": Gesetzgebungsplanung, Fast-Monopol der Gesetzesinitiative, Gesetzgebungskompetenzen aufgrund Delegation; siehe <b>Kapitel 5</b>;</li> <li>"Wachhund"; z.B. im Wettbewerbsrecht und durch das Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten; siehe <b>Kapitel 9, Kapitel 12</b>;</li> <li>Verhandlungen mit Drittländern über Abkommen;</li> <li>Verwaltung der EU-Fonds.</li> </ul>

#### Bemerkung:

Diese drei Institutionen können nicht ohne Weiteres mit den übl. staatl. Organen verglichen werden. Ihre Kompetenzen stellen vielmehr eine spezielle Kombination von legislativen, exekutiven und z.T. sogar judikativen Funktionen dar.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Struktur des Europäischen Parlaments

Tafel 3 | 6

#### Thema:

Das Europäische Parlament ist das grösste Organ der Europäischen Union. Es besteht aus 751 Mitgliedern.

#### Das Europäische Parlament (EP)

##### Präsident/in

Vom Europäischen Parlament gewählt

#### Die übrigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, 2014-2019

750 weitere Mitglieder (total 751), für eine Amtsdauer von fünf Jahren direkt von den Völkern aller Mitgliedstaaten gewählt (Proporzsystem). Ein einheitliches Wahlverfahren besteht noch nicht (vgl. Art. 223 Abs. 1 AEUV).

##### Sitzverteilung:

• Deutschland	96
• Frankreich	74
• Vereinigtes Königreich, Italien	73
• Spanien	53
• Polen	51
• Rumänien	32
• Niederlande	26
• Belgien, Griechenland, Portugal, Tschechien, Ungarn	21
• Schweden	20
• Österreich	18
• Bulgarien	17
• Dänemark, Finnland, Slowakei	13
• Irland, Kroatien, Litauen	11
• Lettland, Slovenien	8
• Estland, Luxemburg, Malta, Zypern	6

Zum Wahlrecht in speziellen Gebieten der Mitgliedstaaten siehe z.B. *Spanien/VK* (2006), betr. das Vereinigte Königreich und Gibraltar; *Eman und Sevinger* (2006), betr. die Niederlande und Aruba.

#### Politische Gruppierungen im Europäischen Parlament

Die Abgeordneten sitzen in politischen Gruppierungen (Fraktionen), entsprechend der von ihnen gewählten politischen Richtung. Zur Zeit bestehen acht Gruppierungen:

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten);
- Fraktion der progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament;
- Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa;
- Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz;
- Fraktion Europäische Konservative und Reformisten;
- Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke;
- Fraktion Europa der Freiheit und der Demokratie;
- Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Struktur des Ministerrats ("Rat")

Tafel 3 | 7

#### Thema:

Der Ministerrat besteht aus verschiedenen Ministern/innen der Regierungen der Mitgliedstaaten. Seine Zusammensetzung ist von der zu behandelnden Thematik abhängig.

#### Ministerrat

#### Präsidentschaft

- Vom Europäischen Rat zu bestimmen, alle 6 Monate rotierend (siehe auch Erklärung Nr. 9)
- Ausnahme: den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" führt der/die HV ASP (siehe **Tafel 3/9**), Art. 18 Abs. 3 EUV

#### Ratsmitglieder

1 Minister/in per Mitgliedstaat, abhängig von der zu behandelnden Thematik. Zusammensetzungen durch den Europäischen Rat zu bestimmen, ausser für den Rat "Allgemeine Angelegenheiten" und den Rat "Auswärtige Angelegenheiten".

Liste basierend auf dem Beschluss 2009/878 des Rates "Allgemeine Angelegenheiten":

#### [# Das Folgende bitte alphabetisch und graphisch ordnen!]

Allgemeine Angelegenheiten	Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)
Auswärtige Angelegenheiten	Verkehr, Telekommunikation und Energie
Wirtschaft und Finanzen	Landwirtschaft und Fischerei
Justiz und Inneres	Umwelt
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	Bildung, Jugend und Kultur

#### Tagesgeschäfte; ständigen Vertreter/innen

Ausschuss der Ständigen Vertreter/innen, COREPER (Französisch: "Comité des représentants permanents"), Art. 240 Abs. 1 AEUV

#### COREPER II

Ständige Vertreter/innen in eigener Person, für wichtige politische, wirtschaftliche oder institutionelle Fragen

#### COREPER I

Stellvertreter der Ständigen Vertreter/innen, für andere Angelegenheiten

#### Name des Organs:

- Laut den Verträgen: "Rat".
- Laut dem Rat selber (z.B. im Internet): "Rat der Europäischen Union".
- Übliche Bezeichnung zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Europäischen Rat: "Ministerrat".





### 3. Organe der Europäischen Union

#### Struktur der Europäischen Kommission

Tafel 3 | 8

#### Thema:

Die Kommission besteht aus 28 unabhängigen Mitgliedern, nämlich je einem pro Mitgliedstaat. Die verschiedenen Abteilungen der Kommission arbeiten unter der Führung ihres/r Präsidenten/in.

#### Europäische Kommission (Kommission)

##### Präsident/in

Vom Europäischen Parlament (EP) auf Vorschlag des Europäischen Rats und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wahlen ins EP gewählt

##### Kollegium der Kommissionsmitglieder mit Vizepräsident/innen

- 1 Mitglied pro Mitgliedstaat (siehe **Tafel 3/3**), einschliesslich der/die Präsident/in und der/die HV ASP als eine/r der Vizepräsidenten/innen (siehe **Tafel 3/9**);
- Mitglieder müssen Bürger/innen eines EU-Mitgliedstaates sein.

Die Kommission als Ganzes, einschl. Präsident/in, muss vom EP bestätigt werden (kann Kandidat/innen zurückweisen). Formelle Wahl durch den Europäischen Rat für eine Amtsdauer von fünf Jahren.

In der Praxis der Kommission 2014-2019 amten ausser dem/der HV ASP ein erster Vizepräsident sowie weitere 5 Vizepräsident/innen (insgesamt also 7). Die Kommissionsmitglieder bilden unter der Federführung von jeweils einem Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin Projektteams, die sich um einen Politikbereich kümmern.

Jedes Kommissionsmitglied leitet ein Kabinett („*Chef de Cabine*“, weiteres Personal).

##### Generaldirektorate (GD)

Die Kommission arbeitet in Abteilungen (Generaldirektor/in, weiteres Personal.) Jedes Mitglied der Kommission steht einem oder mehreren GD vor.

##### Beispiele von wichtigen GD (Politikbereiche und Aussenbeziehungen):

###### Politikbereiche

Beschäftigung, Soziales und Integration  
 Bildung und Kultur  
 Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum, KMU  
 Energie  
 Forschung und Innovation  
 Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
 Klimapolitik  
 Informationsgesellschaft und Medien  
 Justiz und Verbraucher  
 Klimapolitik  
 Kommunikation  
 Landwirtschaft und ländliche Entwicklung  
 Mobilität und Verkehr

Regionalpolitik und Stadtentwicklung  
 Steuern und Zollunion  
 Umwelt  
 Wettbewerb  
 Wirtschaft und Finanzen

###### Aussenbeziehungen

Dienst für ausserpolitische Instrumente  
 Handel  
 Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz  
 Internat. Zusammenarbeit und Entwicklung  
 Maritime Angelegenheiten und Fischerei  
 Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Das Amt des/r Hohen Vertreters/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik

Tafel 3 | 9

#### Thema:

Der Vertrag von Lissabon schuf das neue und wichtige, politische Amt des/r Hohen Vertreters/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (HV ASP).

#### Hohe/r Vertreter/in der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik (HV ASP)

Art. 18 EUV

Vom Europäischen Rat eingesetzt

#### Aufgabe

Der/die HV ASP vereinigt das Amt des/der früheren Hohen Vertreters für die Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik und des/der Kommissar/in für auswärtige Angelegenheiten.

Der/die HV ASP:

- Leitet die GASP, trägt durch Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch, Art. 18 Abs. 2 und 27 Abs. 1 EUV; siehe **Tafel 3/7**;
- Vertritt die EU in den Angelegenheiten der GASP, Art. 18 Abs. 3 und 27 Abs. 2 EUV;
- Ist in der Kommission für die Aussenbeziehungen sowie für die Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der EU zuständig; Art. 18 Abs. 4 EUV; siehe **Tafel 3/8**.

Dies führt zu einer doppelten institutionellen Funktion:

#### Ministerrat

HV ASP hat den Vorsitz im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" inne, Art. 18 Abs. 3 EUV.

#### Kommission

HV ASP ist einer/e der Vizepräsidenten/innen der Kommission, Art. 18 Abs. 4 EUV.

#### Beziehungen zu anderen politischen Organen

- HV ASP nimmt an den Arbeiten des Europäischen Rats teil, Art. 15 Abs. 2 EUV; siehe **Tafel 3/4**;
- HV ASP hört regelmässig das Europäische Parlament an und unterrichtet es, Art. 36 Abs. 1 EUV.

#### Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

HV ASP wird vom Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt, Art. 27 Abs. 3 EUV. Der EAD:

- Umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rats und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nat. diplomatischen Dienste;
- Schliesst u.a. die Botschafter/innen der Union in Drittländern ein.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Der Gerichtshof

Tafel 3 | 10

#### Thema:

Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst mehrere Untergerichte: den Gerichtshof (GH), das Gericht (G) sowie Fachgerichte. Der Gerichtshof als Ganzes sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

#### Gerichtshof der Europäischen Union ("Europäischer Gerichtshof", EuGH)

Art. 19 EUV, Art. 251-289 AEUV, Protokoll Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs, Verfahrensordnung

Seit der Revision von Lissabon: drei Ebenen

Gericht	Fachgerichte	Gericht (G) (früher: Gericht erster Instanz, Gel)	Gerichtshof (GH)
	Zur Zeit: <b>Gericht für den öffentlichen Dienst (GöD)</b> , früher eine Kammer des Gel); wird auf 1.9.2016 aufgehoben; VO 2015/2422		
Rechtssachennummern	Z.B. Rs. F-1/05 (Französisch: "Tribunal de la fonction publique")	Z.B. Verb. Rs. T-177/94 und T-377/94 (Französisch: "Tribunal")	Z.B. Rs. C-218/98 (Französisch: "Cour de justice")
Zusammensetzung	8 Richter/innen; plus z.Z. 2 Ersatzpersonen	Durch die Satzung des Gerichtshofs festzulegen, z.Z. 35 Richter/innen (ab 1.9.2016: 47); VO 2015/2422	Mindestens 1 Richter/in pro Mitgliedstaat, z.Z. 28; plus 11 Generalanwälte/innen; siehe <b>Tafel 3/3</b>
Bestellung	Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des Ausschusses nach Art. 255 AEUV (neu seit der Revision von Lissabon).		
Aufgabe	Art. 19 Abs. 1 EUV: "Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge."		
Zuständigkeit	Klagen und Verfahren nach Art. 256 ff. AEUV, siehe <b>Kapitel 12</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Grundsätzl. keine Zuständigkeit im Bereich der GASP, Art. 275 AEUV.</li> <li>Keine Zuständigkeit für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismässigkeit von Massnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaates oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentl. Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, Art. 276 AEUV.</li> </ul>		
Mittel	Verschiedene Verfahren, Art. 258 ff. AEUV; siehe <b>Kapitel 12</b>		
Klagende	Beamte der EU	Einzelne (einschliessl. Unternehmen), in gewissen Fällen auch Mitgliedstaaten	Organe der EU, Mitgliedstaaten und nat. Gerichte, auch Einzelne (nur in Berufungsverfahren)



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Schaffung von Recht versus Auslegung des Rechts

Tafel 3 | 11

##### Thema:

Der Gerichtshof ist bei der Auslegung des EU-Rechts wiederholt in schöpferischer Weise vorgegangen. Dazu wird bisweilen kritisch angemerkt, er masse sich die Rolle des Gesetzgebers an, obwohl die Verträge diese Rolle den politischen Organen zuordnen.

#### Zielorientierte oder teleologische Auslegung durch den EuGH

Bei der Auslegung von EU-Recht wendet der EuGH oft die zielorientierte (teleologische) Auslegungsmethode an, unter Verwendung u.a. folgender Argumente:

- Verbindl. Natur des EU-Rechts;
- Wirksamkeit des EU-Rechts (Französisch: „effet utile“);
- Einheitlichkeit des EU-Rechts;
- Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 Abs. 3 EUV.

Im Gegensatz dazu stützen sich nat. Gerichte oft stärker auf den Wortlaut des Gesetzes (grammatikalische Auslegung) oder auf die Absicht des Gesetzgebers (historische Auslegung).

#### Schöpferische Rechtsprechung

#### Gerichtshof als Gesetzgeber?

Die vom EuGH angewandte Methode kann zu Ergebnissen führen, welche sich nicht offensichtl. aus dem Wortlaut des EU-Rechts ergeben und welche neues Recht zu schaffen scheinen.

Siehe **Tafel 1/9**

#### Kritik: "gerichtlicher Aktivismus", "Richterrecht"

Seit langem wird darüber debattiert, ob sich der EuGH mit seiner Rechtsauslegung an die Grenzen seiner Befugnisse hält. Übernimmt er in einem gewissen Mass die Rolle der Mitgliedstaaten als Gesetzgeber (Primärrecht) und/oder der politischen Organe (Sekundärrecht)?

##### Geschichtl. Hintergrund:

Zeitweise kompensierte der EuGH durch seine Rechtsprechung die Passivität der politischen Organe als Gesetzgeber (Zeit der "Eurosclerose" in den 1970er und den frühen 1908er Jahren); z.B. betr. die gegenseitige Anerkennung von Diplomen; siehe **Tafel 8/56**.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Die Europäische Zentralbank

Tafel 3 | 12

##### Thema:

Die Europäische Zentralbank ist die Zentralbank der einheitlichen Währung der Europäischen Union, nämlich des Euro. Sie ist Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken.

#### Europäische Zentralbank (EZB)

Art. 282-284 AEUV

##### Kontext

Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken, bestehend aus:

- Der Europäischen Zentralbank;
- Den nat. Zentralbanken.

##### Art

Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit und ist unabhängig.

Bemerkung: Die übrigen Organe besitzen keine Rechtspersönlichkeit, sondern handeln für die EU, welche nach Art. 47 EUV Rechtspersönlichkeit besitzt; siehe **Tafel 1/2**.

##### Organisation

Zwei Beschlussorgane:

##### Rat der EZB:

- Mitglieder des Direktoriums (siehe unten);
- Präsidenten/innen der nat. Zentralbanken, deren Währung der Euro ist (siehe **Tafel 1/7**, siehe **Tafel 7/5**).

##### Direktorium:

- Präsident/in;
- Vizepräsident/in;
- Vier weitere Mitglieder.

Ernennung durch den Europäischen Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Rats der EZB.

##### Aufgabe

- Genehmigung der Ausgabe des Euro;
- Erhaltung der Preisstabilität;
- Zusammen mit den nat. Zentralbanken, deren Währung der Euro ist, Betreibung der Währungspolitik der EU.



### 3. Organe der Europäischen Union

#### Der Rechnungshof

Tafel 3 | 13

##### Thema:

Der Rechnungshof ist ein Finanzorgan der Europäischen Union. Er nimmt die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der EU vor.

#### Rechnungshof

Art. 285-287 AEUV

##### Zusammensetzung

1 Mitglied pro Mitgliedstaat

##### Aufgabe

Überwachung des Finanzgebahrens der EU (Art. 287 AEUV: "prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union"). Einkommen der EU basiert auf dem System der Eigenmittel, d.h. die Union muss sich selber finanzieren, Art. 311 AEUV (betr. das Budget siehe Art. 310 und 314 AEUV).

##### Mittel

Jährl. Berichte

Sonderberichte

Z.B. der sehr kritische Bericht von 2000 über das damalige EG-Zuckerregime (später auch von der WTO verurteilt); führte zu einer Reform des Zuckerregimes.

Stellungnahmen auf Antrag anderer Organe

Weitere finanzielle Einrichtung  
(in Art. 13 EUV nicht als Teil der Organstruktur erwähnt):

#### Europäische Investitionsbank, Art. 308-309 AEUV

Finanzierungsinstitut der EU, mit der Aufgabe, zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Europäischen Union beizutragen, und zwar durch die Gewährung von Darlehen und Bürgschaften zur Finanzierung von:

- Vorhaben zur Erschließung weniger entwickelter Gebiete;
- Vorhaben zur Modernisierung oder Umstellung von Unternehmen oder zur Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten, die sich aus der Errichtung oder dem Funktionieren des Binnenmarkts ergeben;
- Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten.

Geschaffen gestützt auf den EWG-Vertrag (1957/1958); siehe **Tafel 2/4**.